

Vertrag zwischen	Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan (nachstehend als LKW bezeichnet)
und	x x x (nachstehend als ANB bezeichnet)
betreffend	Teilnehmeranschlussleitung Kupfer (TAL Kupfer)

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs (*Shared Access*) und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.
- 1.2 Die Erbringung dieser Zugangsdienste richtet sich an Anbieter von Dienstleitungen der elektronischen Kommunikation. Die verfahrensrechtlichen Erfordernisse beschränken sich auf eine schriftliche Meldung an die liechtensteinische Regulierungsbehörde (Amt für Kommunikation, Kirchstrasse 10, Postfach 684, 9490 Vaduz). Diese Meldung hat nach Art. 43 KomG bestimmte Mindestangaben zu enthalten, insbesondere jene, die zur Identifikation des betreffenden Unternehmens erforderlich sind.
- 1.3 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, sowie die Grundzüge der für den physischen Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen Kupfer (TAL Kupfer), zwecks Nutzung der gesetzlichen Zugangsverpflichtung.
- 1.4 Sind sämtliche Voraussetzungen gemäss Punkt 1.2 erfüllt, gewähren die LKW der Anbieterin von elektronischer Kommunikation (ANB) den Zugang zu der TAL Kupfer an den Standorten der LKW.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Der vorliegende Vertrag ist aufgeteilt in die vorliegende Vertragsurkunde („Standardvertrag“) und die weiteren Vertragsbestandteile.
- 2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind insbesondere:
- 2.2.1 die Geschäftsbedingungen der LKW;

- 2.2.2 technische und betriebliche Detailregelungen;
- 2.2.3 Leistungsbeschreibungen;
- 2.2.4 Preise;
- 2.2.5 organisatorische Abwicklungen; sowie
- 2.2.6 sonstige Detailregelungen
- 2.3 Die weiteren Vertragsbestandteile sind dem Standardvertrag beigelegt und werden in der Anlage aufgeführt. Sämtliche in der Anlage aufgeführten Vertragsbestandteile bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4 Geänderte bzw. angepasste Vertragsbestandteile werden vorbehaltlich Punkt 2.6 jeweils durch Unterzeichnung einer neuen aktualisierten Anlage welche sämtliche aktuellen Vertragsbestandteile aufführt, zwischen den Parteien vereinbart. Im Weiteren wird in der Anlage eine Übersicht über die Änderungen geführt.
- 2.5 Der Standardvertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Grundzüge und Rahmenbedingungen für die TAL Kupfer. Basierend darauf können im Rahmen von Einzelvereinbarungen konkrete Dienstleistungen bezogen werden. Die Unterzeichnung des Standardvertrages ist Voraussetzung für den Abschluss von Einzelvereinbarungen, gewährt aber weder Anspruch noch Zusicherung hinsichtlich des Bezugs von konkreten Dienstleistungen.
- 2.6 Die einzelnen von der ANB bezogenen Dienstleistungen ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen Bestellung TAL Kupfer, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Abänderungen oder Erneuerungen werden in der Anlage nicht nachgeführt. Der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Einzelvereinbarungen ergibt sich aus der monatlichen Rechnung der LKW.
- 2.7 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Anlage. Die vorliegende Vertragsurkunde geht in jedem Fall vor.

3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen verwendeten Begriffe und Abkürzungen gelten die im Handbuch Definitionen und Abkürzungen verwendeten Definitionen und Bestimmungen.
- 3.2 Für den Fall, dass in den einzelnen Vertragsbestandteilen Interaktionen auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Telefax, Webtool, etc.) ausdrücklich vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit erfüllt sind, wenn die Interaktionen gemäss den in den jeweiligen Vertragsbestandteilen beschriebenen Prozessen auf elektronischem Weg erfolgen. Interaktionen via E-Mail oder Telefax erfolgen an die dafür definierte Kontaktperson bzw. -adresse gemäss Liste Kontaktstelle.

- 3.3 Für Interaktionen via E-Mail akzeptiert die ANB hiermit, dass dafür die von den LKW ausgedruckte Papierkopie einer solchen E-Mail wie auch die Übermittlungszeit der LKW als Nachweis für die rechtsgültig erfolgte Mitteilung durch die LKW zum darauf ersichtlichen Mitteilungspunkt gilt.

4 Allgemeine Voraussetzungen der TAL Kupfer

- 4.1 Die LKW erbringen der ANB den Dienst TAL Kupfer soweit und solange dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Insbesondere die nachfolgend erwähnten Voraussetzungen müssen für den Bezug jeweils kumulativ und im konkreten Einzelfall erfüllt sein. Ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Zuge jeder einzelnen Anfrage der ANB geprüft. Die LKW behalten sich zudem vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt zu prüfen.
- 4.2 Für sämtliche übrigen Dienstleistungen gelten die Bedingungen gemäss den entsprechenden übrigen Verträgen der LKW.
- 4.3 Der Dienst wird nur angeboten in Zusammenhang mit bestehenden Teilnehmeranschlüssen und an Standorten der LKW, die über genügend Kapazität (inkl. Reserven) verfügen. Die ANB hat keinen Anspruch auf einen Ausbau.
- 4.4 TAL Kupfer wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen die ANB auch Kollokation und Backhaul beziehen kann. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von TAL Kupfer, wenn keiner der entsprechenden Verträge vorliegt.
- 4.5 Eine Liste mit den verfügbaren Standorten ist in der Standortliste TAL Kupfer ersichtlich. Diese Liste kann über das LKW-Portal abgerufen werden. Die LKW können die Standortliste TAL Kupfer jederzeit einseitig anpassen.
- 4.6 Die Bestimmungen des Handbuchs Spektrum Management sind einzuhalten.
- 4.7 Im Einzelfall kann die Verwendung bestimmter Technologien für den TAL Kupfer ausgeschlossen sein.

5 TAL Kupfer / Leistungen der LKW

- 5.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der LKW sind in der Leistungsbeschreibung definiert. Die ANB hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 5.2 Sämtliche von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW bzw. eines allfälligen Dritten.
- 5.3 Die ANB darf den TAL Kupfer ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten nutzen. Der ANB ist es nicht gestattet, die Kollokation Dritten weiterzuvermieten. Die Nutzung für andere als elektronische Kommunikationsdienste ist der ANB nicht gestattet.

- 5.4 Auskünfte über das LKW-Portal sind immer unverbindlich. Der detaillierte Ablauf für die operativen Prozesse findet sich im Handbuch Betrieb.
- 5.5 Die von den LKW tatsächlich erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen Bestellung TAL Kupfer. Der Vertrag über den einzelnen TAL Kupfer kommt zustande durch die Offerte der LKW und die darauf basierende Bestellung der ANB gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.
- 5.6 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten, und bei Messungen oder Netzsicherstellungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

6 Leistungen und Pflichten der ANB

- 6.1 Die ANB ist verpflichtet, die im Handbuch Preise aufgeführten vereinbarten Preise an die LKW zu zahlen.
- 6.2 Die ANB ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, die sie oder ihr zurechenbare bzw. von ihr beauftragte Dritte den LKW übermitteln oder bearbeiten lassen.
- 6.3 Sofern im Standardvertrag oder in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, trägt die ANB sämtliche Mehrkosten die bei den LKW im Zusammenhang mit TAL Kupfer anfallen.
- 6.4 Die ANB liefert LKW auf Anfrage netzwerkbezogene Informationen betreffend die Ausrüstung, einschliesslich der eingesetzten Technologie und der Software sowie der elektrischen Verbrauchsnennwerte der Geräte, die an der Infrastruktur von LKW angeschlossen ist oder wird. Falls die LKW die berechtigterweise verlangten Informationen nicht erhalten, trägt die ANB allfällige daraus entstehende Nachteile und Kosten.
- 6.5 Änderungsbegehren der ANB, die vertraglich festgelegte Werte oder Standorte betreffen (wie Erweiterungen, Reduktionen etc.), sind schriftlich an die Kontaktstelle zu richten. Es gelten die Bestimmungen über die Bestellung gemäss Handbuch Betrieb. Die Bestimmungen zur Kündigung sind einzuhalten.
- 6.6 Sämtliche von der ANB im Rahmen der TAL Kupfer aufgestellten resp. installierten Ausrüstungen und Anlagen verbleiben im Eigentum der ANB bzw. allfälliger Dritter.
- 6.7 Die ANB informiert die LKW rechtzeitig über geplante bauliche und installationsmässige Anpassungen ihrer eigenen Ausrüstungen sowie über den beabsichtigten Beizug Dritter zwecks Ausführung dieser Arbeiten. Solche Massnahmen unterliegen der schriftlichen Zustimmung der LKW, die nur in begründeten Fällen verweigert werden kann.
- 6.8 Unabhängig von der vertraglichen Haftung, haftet die ANB bei Vorliegen eines Verschuldens (Absicht, grobe und leichte Fahrlässigkeit) für alle Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inklusive reine Vermögensschäden), welche sie oder ein von ihr beauftragter Dritter infolge der Nutzung der TAL Kupfer - insbesondere aber nicht ausschliesslich bei Arbeiten in der Anlage - den LKW, dem Personal der LKW oder einem Dritten zufügt.

- 6.9 Die ANB verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der TAL Kupfer bestehenden Risiken zu versichern.
- 6.10 Die ANB schliesst eine Haftpflichtversicherung insbesondere für sämtliche Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. reine Vermögensschäden), mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr ab. Die Police muss insbesondere eine Bestimmung enthalten, wonach bis zur vereinbarten Versicherungssumme ebenfalls versichert sind:
- 6.10.1 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die die ANB zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen hat; sowie;
- 6.10.2 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit der ANB entstanden sind.
- 6.11 Die ANB legen den LKW bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor, dass eine Versicherungsdeckung gemäss den vorstehenden Bestimmungen besteht. Die ANB verpflichtet sich, einen allfälligen Wegfall der Versicherungsdeckung oder Teilen davon unverzüglich den LKW zu melden.
- 6.12 Die ANB schliesst für die ihr gehörenden Anlagen und Installationen sowie für Betriebsunterbrüche infolge von Schäden an diesen Anlagen und Installationen in ihrer Verantwortung angemessene Versicherungsdeckungen ab (z. B. Feuer-, Wasser-, Diebstahlversicherung, Schäden durch Dritte, usw.).
- 6.13 Die LKW haften nicht für Folgen, welche daraus entstehen, dass die vorerwähnten Versicherungen nicht oder nur teilweise abgeschlossen wurden bzw. aus irgendwelchen Gründen die Deckung unterbrochen ist oder nicht besteht.

7 Preise und Konditionen

- 7.1 Die Preise für TAL Kupfer werden im Handbuch Preise festgehalten.
- 7.2 Die vereinbarten Konditionen für jede einzelne TAL Kupfer ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag Bestellung TAL Kupfer.
- 7.3 Die im Handbuch Preise festgehaltenen Preise werden jeweils für mindestens ein Jahr, in der Regel vom 1. Januar bis 31. Dezember, vereinbart. Die Preise für das erste Jahr gelten ab Inkrafttreten des Vertrages bis mindestens 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens.
- 7.4 Die Rechnungsstellung und das Inkasso ergeben sich aus dem Handbuch Abrechnung.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung der LKW richtet sich vorbehaltlich der Punkte 5.11, 6.5 und 9.2 des Standardvertrages nach den Geschäftsbedingungen der LKW.
- 8.2 Die Haftung der LKW ist in jedem Fall der Höhe nach beschränkt auf den durchschnittlichen Jahresumsatz (basierend auf den letzten drei Jahren vor Schadenseintritt) der LKW mit der ANB aufgrund dieses Vertrages, maximal jedoch auf CHF 10 Millionen. Umsätze aufgrund anderer Verträge (z.B. für Stromlieferung, CATV oder TAL Kupfer) bleiben ausser Betracht.

9 Anpassungen des Vertrages

9.1 Vertragsänderungen

- 9.1.1 Die LKW können das Basisangebot anpassen. Die Anpassung wird der ANB so rechtzeitig mitgeteilt, dass sie den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt die ANB den Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, so gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der ANB entstehenden Kosten werden durch diese selbst getragen.
- 9.1.2 Die Anlage zum Vertrag wird entsprechend nachgetragen, jedoch nicht gegenseitig unterzeichnet.

9.2 Preisanpassungen

- 9.2.1 Die LKW sind berechtigt, erstmals per 1. Januar des Folgejahres des Jahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassung wird der ANB mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassung gilt als genehmigt, wenn die ANB nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widerspricht und in jedem Fall durch Bezahlung der Rechnung der LKW, auf welcher die Preisanpassung enthalten ist.
- 9.2.2 Sollte auf den Zeitpunkt der Anpassung bzw. der erstmaligen Bereitstellung des Dienstes weder eine Einigung erzielt worden sein, noch ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Behörde im entsprechenden Verfahren zwischen der ANB und den LKW vorliegen, so werden die Dienste reziprok solange zu den bisherigen Preisen bzw. den Preisen des Angebots (bei erstmaliger Bereitstellung) erbracht, bis die Parteien eine Einigung erzielt haben bzw. von der zuständigen Behörde ein rechtskräftiger Entscheid gefällt wurde; dies vorbehaltlich eines allfälligen Rück- oder Nachzahlungsanspruches.
- 9.2.3 Reicht die ANB nicht spätestens drei Monate nach Mitteilung der Anpassung bei der zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch ein, gilt die Anpassung trotz Widerspruch mit Wirkung auf den ursprünglichen Anpassungstermin als genehmigt.
- 9.2.4 Die neuen Preise werden reziprok angewendet per Datum gemäss Einigung bzw. ab dem Zeitpunkt des von der zuständigen Behörde rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise. Eventuelle Rück- oder Nachzahlungen werden zu einem Basissatz CHF LIBOR sechs Monate verzinst. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird das Ende des Monats, in dem die Preisanpassung durch die LKW mitgeteilt wurde, verwendet.

9.2.5 Die Anlage zum Vertrag wird entsprechend nachgetragen, jedoch nicht gegenseitig unterzeichnet.

9.3 Drittwirkung

9.3.1 Sollte die zuständige Behörde in einem ordentlichen Verfahren zwischen den LKW und einem Dritten die geltenden Preise bezüglich einer oder mehrerer von diesem Vertrag betroffenen Dienstleistungen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND neu festsetzen, so werden die entsprechenden Dienstleistungen reziprok zu den neuen Preisen ab dem Zeitpunkt des rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise im Drittverfahren erbracht. Eventuelle Rück- oder Nachzahlungen werden zu einem Basissatz CHF LIBOR sechs Monate verzinst. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird das Ende des Monats, ab dem die Preisanpassung neu festgesetzt wird, verwendet.

10 Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

10.1 Für den Vertrag als Gesamtes gelten die Vertragsdauer und Kündigungsfrist gemäss Geschäftsbedingungen der LKW.

10.2 Für die einzelne TAL Kupfer gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Monat. Danach läuft der Vertrag über die einzelne TAL Kupfer für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Tagen – erstmals per Ende der Mindestvertragsdauer – gekündigt werden. Die Kündigung einer einzelnen TAL Kupfer erfolgt mittels Formular TAL gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

10.3 Auf den Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages gelten auch alle vereinbarten TAL Kupfer als gekündigt. Für noch nicht abgelaufene Mindestvertragsdauern von vereinbarten TAL Kupfer sind die restlichen Vergütungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, ungeachtet einer früheren Vertragsbeendigung, geschuldet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei einer Kündigung durch die LKW.

10.4 Nach Beendigung des Vertrages über die einzelne TAL Kupfer bzw. des Vertrages als Gesamtes hat die ANB die Pflicht, den ursprünglichen Zustand zu ihren Lasten wieder herzustellen, d. h. insbesondere ihre Ausrüstungen und Anlagen zu entfernen. Allfällige durch die LKW gelieferte Einrichtungen sind innert 10 Tagen nach Beendigung des Vertrages an die LKW zu retournieren. Erfolgt der Rückbau bzw. die Rückgabe nicht innert dieser 10 Tage, wird die ANB schadenersatzpflichtig. Die LKW haben zudem das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten der ANB. Dies gilt analog für Leistungsanpassungen (wie Reduktionen).

11 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

- 11.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.
- 11.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:
 - 11.2.1 der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet oder einer Partei die Nachlassstundung gewährt wird;
 - 11.2.2 die ANB ihrer Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 3.3 der AGB nicht nachkommt;
 - 11.2.3 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;
 - 11.2.4 die andere Partei aufgelöst und liquidiert wird;
 - 11.2.5 behördliche Restriktionen oder Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen die Leistung verunmöglichen; und
 - 11.2.6 wenn die andere Partei die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Punkt 13 verletzt.
- 11.3 Die LKW haben überdies das Recht, den Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:
 - 11.3.1 die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde; oder
 - 11.3.2 die im Vertrag definierten Voraussetzungen für den Bezug der Dienstleistung nicht mehr erfüllt sind.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Umfang
 - 12.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt werden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.
 - 12.1.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht werden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

12.2 Behörden und Gerichte

- 12.2.1 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Auf diesen Vertrag gelangt ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist Vaduz. Die LKW haben zudem das Recht, die ANB an ihrem allfälligen ausländischen Sitz sowie überall dort, wo sie über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung oder über Vermögen verfügt, zu belangen (Wahlgerichtsstand zugunsten LKW).

14 Inkrafttreten und Ausfertigung

- 14.1 Dieser Vertrag tritt per tt.mm.jjjj in Kraft. Er ersetzt alle zwischen den Parteien bisher vereinbarten Vertragsbestimmungen betreffend TAL Kupfer und RUO.
- 14.2 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften der Parteien

Für die ANB

Ort und Datum:

Für die LKW

Ort und Datum:
